



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 22. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072347

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Sicherstellung einer Parkierungsmöglichkeit für gehbehinderte Fahrzeugführende folgende Verkehrsvorschrift:

Milchbuckstrasse
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der südliche Fahrbahnrand auf Höhe der Liegenschaft Nr. 56, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 29. Juni 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. Juni 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072347

Milchbuckstrasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Begründung und Antrag

Im Rahmen der Einwendungen zur Planaufgabe nach §13 Strassengesetz (StrG, Ordnungs-Nr. 722.1) betreffend das Strassenbauprojekt «Milchbuck-, Scheuchzerstrasse» (TAZ Bau-Nr. 17108) ersuchte ein Vertreter des Einwohnervereins Kreis 6 sinngemäss um einen Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende bei der Liegenschaft Milchbuckstrasse Nr. 56.

Die Überprüfung ergab, dass im näheren Umkreis kein Parkplatz für Gehbehinderte existiert und sich der südliche Fahrbahnrand der Milchbuckstrasse auf Höhe der Liegenschaft Nr. 56 für die Einrichtung eines solchen Parkplatzes eignet. Zu diesem Zweck muss allerdings die dortige Blaue Zone um ein Parkfeld gekürzt werden. Damit reduziert sich die Anzahl an Blaue-Zone-Parkplätzen auf dem Abschnitt zwischen der Scheuchzer- und der Langmauerstrasse von derzeit 42 auf neu 41 Stück.

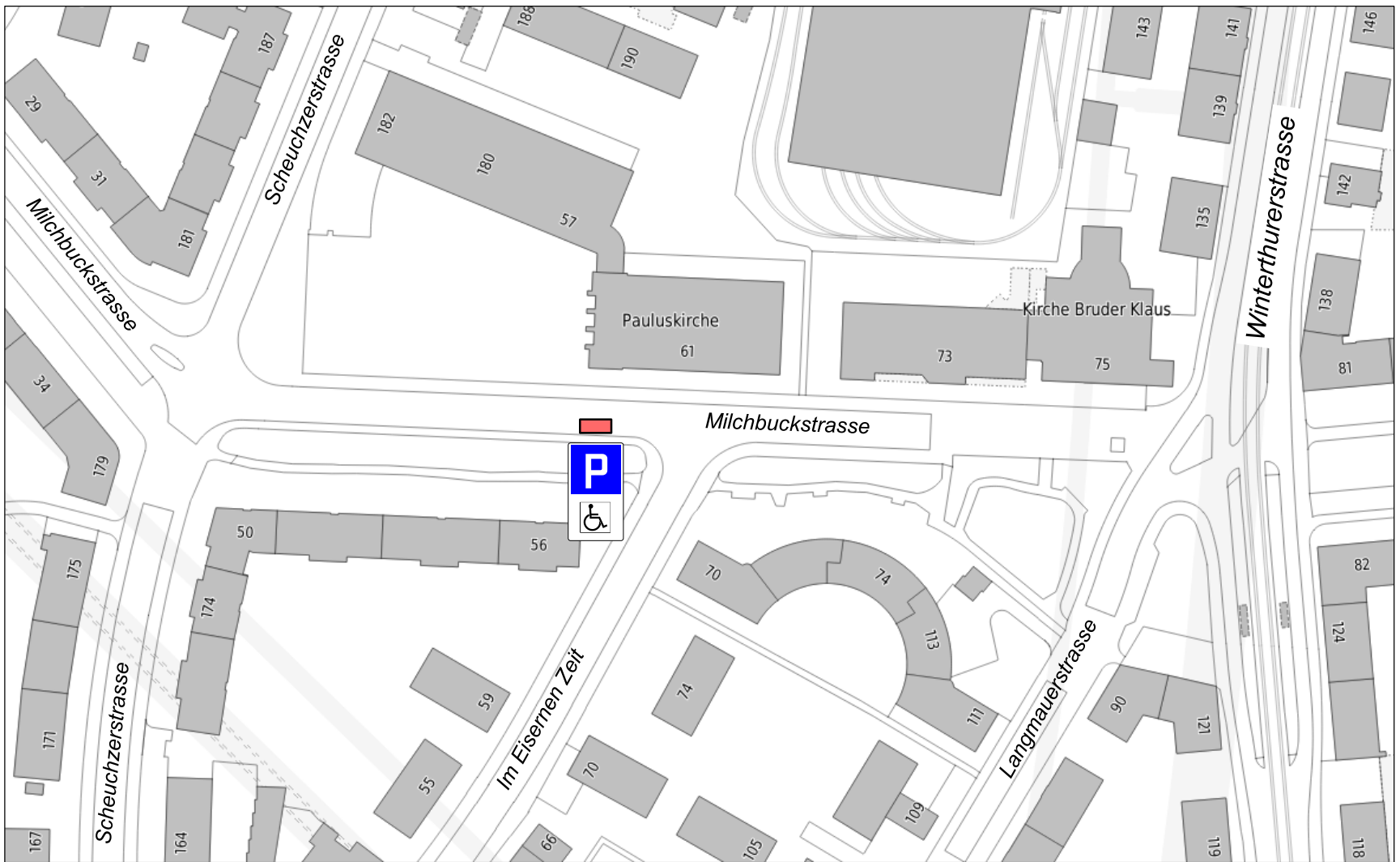
Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	42 Stück	41 Stück	- 1 Stück

In der Milchbuckstrasse, Abschnitt Scheuchzer- bis Langmauerstrasse, verbleiben 41 Parkplätze der Blauen Zone.

